

einseitige. Nur ausnahmsweise liegt bei Coxa vara die Indikation zu gewaltsamem Redressieren oder zu blutigen Eingriffen, wie Keilosteotomie in der Trochantergegend oder schräge subtrochantere Osteotomie, vor. Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, zu entscheiden, inwieweit entschädigungspflichtige Unfälle als alleinige oder teilweise Ursache der Coxa vara anzusprechen sind.

Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß die Coxa valga — Vergrößerung des Schenkelhalswinkels — kein so scharf umgrenztes Krankheitsbild darstellt wie die Coxa vara. Sie wird in seltenen Fällen bei angeborener Hüftgelenksverrenkung sowie bei Rachitis beobachtet und ist wohl in der Hauptsache traumatischen Ursprungs. Bei doppelseitigem Bestehen sind die Beine stark abduziert und außenrotiert; die Gangart ähnelt der bei der spastischen Spinalparalyse. Nur mittels der Röntgenstrahlen ist die sichere Diagnose zu stellen.

Oeffentliches Gesundheitswesen.

Das neue Preußische Hebammengesetz.

Von Prof. Dr. Hammerschlag, Direktor der Brandenburgischen Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Berlin-Neukölln.

Das Hebammengesetz ist vom Preußischen Landtag am 14. VI. 1922 angenommen worden. Es entspricht im allgemeinen dem Gesetzentwurf, welcher von mir in D. m. W. 1921 Nr. 47 kritisch besprochen wurde. Ich kann daher auf meine damaligen Ausführungen verweisen und mich im wesentlichen darauf beschränken, diejenigen Punkte hervorzuheben, welche durch die Beschlüsse des Landtages verändert worden sind. Das Gesetz sieht ein gemischtes System vor, nach dem es frei praktizierende und Bezirkshebammen geben wird. Die Niederlassung der frei praktizierenden Hebammen ist an eine Niederlassungsgenehmigung geknüpft, die der Hebamme einen bestimmten Wohnsitz in einem bestimmten Teile einer Stadt oder eines Landkreises vorschreibt. Durch solchen Numerus clausus wird erzielt, daß eine ausreichende und gleichmäßige Verteilung der Hebammen nach der Geburtenziffer und der Bevölkerungsdichte in Stadt und Land erfolgen kann, sodaß einerseits die geburtshilfliche Versorgung der Bevölkerung sichergestellt ist, andererseits die Einkommensverhältnisse der Hebammen in geordnete Bahnen gelenkt werden. Bezirkshebammen werden von einem Stadt- oder Landkreis für räumlich abgegrenzte Bezirke (Hebammenbezirke) auf Grund statutarischer Regelung auf Dienstvertrag angenommen, eine solche Annahme findet aber nur statt, wenn das Bedürfnis nach einwandfreier Hebammenhilfe in den Bezirken nicht durch frei praktizierende Hebammen, welche die Niederlassungsgenehmigung erhalten, gedeckt werden kann.

Die Einkommensverhältnisse der frei praktizierenden Hebammen werden durch Zusicherung eines Mindesteinkommens geordnet.

Als Beträge sind vorgesehen:

für Orte der 1. Teuerungsklasse	12000 M.
" " " 2. "	9000 "
" " " 3. "	6000 "

zu dieser Sätzen treten die Ausgleichszuschläge, wie sie den unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden. Die Hebamme erhält für ihre Hilfeleistungen Gebühren nach einer zeitgemäßen Gebührenordnung und hat Anspruch auf einen Zuschuß bis zur Höhe des Mindesteinkommens, wenn in einem Jahre ihr Einkommen aus der Berufstätigkeit ohne ihr Verschulden hinter dem Mindestbetrag zurückbleibt. Im Annahmevertrag der Bezirkshebammen beträgt das zu gewährleistende Jahreseinkommen mindestens 8000 M., zu denen die Ausgleichszuschläge wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten treten. Versichert sich eine frei praktizierende Hebamme gegen Alter, dauernde Berufsunfähigkeit und Invalidität, so hat ihr der Kreis die Hälfte der Beiträge für diese Versicherung bis zur Höhe des Ruhegeldes der Bezirkshebamme zu erstatten. Der Bezirkshebamme wird ein Ruhegehalt für den Fall der dauernden Berufsunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres zugesichert. Es bemißt sich nach ihrem Jahreseinkommen und richtet sich in der Höhe nach den für die Kommunalbeamten geltenden Vorschriften.

Das Gesetz ordnet die schon im Entwurf vorgesehenen Provinzial- und Kreishebammenstellen an, bestimmt aber, daß die Wahlen der Hebammen und Mütter zu denselben auf Grund eines Verhältniswahlverfahrens stattfinden sollen, worüber der Minister für Volkswohlfahrt nähere Bestimmungen erlassen soll. Zur Gewährung von Beihilfen zur Aufbringung der durch das Gesetz entstehenden Kosten wird ein jährlicher Betrag von 25 Millionen Mark bereitgestellt.

Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere erläßt er, unbeschadet der Rechte der Kommunalverbände, die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulassung und die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfung, Erteilung und Wiederverleihung des Prüfungszeugnisses, über die Berufspflichten, die Nachprüfungen und Fortbildungslehrgänge sowie über die vom Kreisarzt auszuübende Aufsicht. Von besonderer Wichtigkeit sind nunmehr diese zu erwartenden Ausführungsbestimmungen des Ministers für Volkswohlfahrt.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Hebammenwesens, welcher außer anderen Sachverständigen sämtliche Direktoren der Hebammenlehranstalten, eine große Zahl von Professoren der Geburtshilfe und Gynäkologie und Medizinalbeamte angehören, hat in ihrer letzter Tagung in Innsbruck Pflingsten 1922 sich hauptsächlich mit dieser Frage der zukünftigen Hebammenausbildung befaßt und ist dabei zu folgenden Leitsätzen gekommen, welche dem Minister für Volkswohlfahrt unterbreitet worden sind:

1. Die Dauer der Ausbildung der Hebammenschülerinnen, welche bekanntlich jetzt 9 Monate beträgt, soll analog der zweijährigen Ausbildung der Krankenpflegerinnen und Säuglingspflegerinnen auf zwei Jahre bemessen werden.

2. Die Vorbedingungen für die Zulassung von Bewerberinnen für den Hebammenlehrgang sollen verschärft werden. Es soll eine Befähigungsvorprüfung durch den Kreisarzt und eine Aufnahmeprüfung durch den Direktor der Hebammenlehranstalt verlangt werden. Bei sich im Laufe des Lehrgangs herausstellender Unzulänglichkeit der zugelassenen Schülerin soll die Entlassung erfolgen.

3. Die im neuen Gesetz für die Hebammen der Praxis verbindlich gemachten Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge sollen auf die Dauer von 3 Wochen bemessen werden und in praktischen und theoretischen Unterweisungen bestehen.

4. Im Rahmen der verlängerten Ausbildung sollen sämtliche Hebammenschülerinnen in der Hygiene des Säuglings und in säuglingsfürsorglichen Aufgaben unterwiesen werden, sodaß sie nach bestandener Prüfung in der Lage sind, den örtlichen Wohlfahrtsbehörden auf ihrem Sondergebiete an die Hand gehen zu können.

Das Gesetz soll spätestens am 1. IV. 1923 in Kraft treten, der Minister für Volkswohlfahrt ist jedoch befugt, einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen. Es ist zu erwarten, daß durch das neue Gesetz eine brauchbare Grundlage für die geburtshilfliche Versorgung der Bevölkerung und die wirtschaftliche Sicherung der Hebamme gegeben wird. Dieser Zuversicht haben fast sämtliche Parteien des Landtages bei der Annahme des Gesetzes Ausdruck verliehen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Arbeitsmethoden der Abtreiberinnen und ihre Bedeutung für den praktischen Arzt.

Von Dr. Mahlo in Hamburg.

Von den vielen Mitteln, die zur Zeit zum Abtreiben der Leibesfrucht verwandt werden, interessieren den praktischen Arzt vor allem das Einlegen eines Stiftes und das Spritzen. Diese beiden Methoden übertreffen an Häufigkeit der Anwendung alle übrigen Anwendungsweisen. Unser therapeutisches Handeln wird aber wesentlich beeinflusst durch eine genaue Anamnese auch beim Abort. Es ist deshalb von großer Bedeutung, zu wissen, mit welchen Mitteln der Abort eingeleitet worden ist.

Die Stifte, die zumeist benutzt werden, haben ursprünglich eine andere Bedeutung. Sie tragen eine pilzartige Kuppe auf einem etwa 6 cm langen, 4—5 mm dicken Stifte zumeist aus Elfenbein, der eine leichte Biegung aufweist und an einem Ende spitz zuläuft. Sie dienen zur Verhütung der Empfängnis und werden viel getragen. Diese Stifte werden jetzt viel benutzt zur Einleitung eines Abortes. Ich habe ein unmittelbares Anstechen der Eibläse oder eine starke Blutung beim Einführen des Stiftes anamnestisch nicht erheben können. Meist wird der Stift 8—14 Tage getragen, bevor es zu einer Läsion der Fruchtblase kommt. In dieser Zeit dürfte man mit einer Sterilisation der Zervix zu rechnen haben, sodaß man nicht mit einer Infektion der Uterushöhle rechnen muß. Die praktische Erfahrung bestätigt es. Ich habe nie eine Infektion der Uterushöhle beobachtet in Fällen, wo ich anamnestisch das Einlegen eines Stiftes zur Einleitung eines Abortes erhoben habe.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn wir auf die Angabe stoßen, daß zur Einleitung des Abortes gespritzt worden sei. Man muß sich nur die Abtreibeinstrumente ansehen und ihre Handhabung beschreiben lassen, um die Ueberzeugung zu haben, daß ein steriles Arbeiten ausgeschlossen ist. Die Erfahrung bestätigt dies, denn fast alle putriden Infektionen der Uterushöhle sind im Anschlusse an Spritzen entstanden. Diese Beobachtung beeinflusst unser therapeutisches Handeln. Erhebt man in der Anamnese glaubhaft die Angabe, daß gespritzt worden sei zur Einleitung eines Abortes, und findet man diese Angabe durch die digitale Untersuchung, oder auch durch das Einsetzen einer Blutung mit Schüttelfrösten und Fieber, oder auch durch die letztgenannten 2 Krankheitssymptome allein bestätigt, so halte ich ein aktives Vorgehen für angezeigt. Für das schnellste und sicherste Vorgehen sehe ich ein Dilatieren mit Hegarschen Dilatatoren mit nachfolgender Kürettage an. Treffe ich auf eine stark riechende, verjauchte Plazenta, so kürettiere ich sehr vorsichtig, um keine Keime in die Uteruswand einzutreiben, und entferne nach Möglichkeit alles infektiöse Material. Eine zurückbleibende leichte Blutung scheue ich in solchen Fällen nicht. Mikamentös gebe ich Sekale und intravenös Trypafflavin. Ich halte ein aktives Vorgehen, sobald sich Fieber oder Schüttelfröste einstellen, deshalb für angezeigt, weil man eine jauchige putride Infektion der Uterushöhle unter allen Umständen ver-

meiden soll, einmal wegen der sich anschließenden Sepsis, noch mehr aber wegen der sich anschließenden Adnexerkrankungen.

Unter den von mir beobachteten 1000 Fällen von kriminellen Aborten sah ich 6 Todesfälle. Bei diesen fand ich bei Beginn der Behandlung die Zeichen einer Peritonitis oder Sepsis, die durch das Spritzen verursacht worden war, sodaß ich diese Fälle dem Krankenhaus überwiesen habe.

Korrespondenzen.

Berichtigung.

Der von mir in meinem Aufsatz (in Nr. 1) beanstandete Passus des Referats von Priv.-Doz. Hesse über eine Arbeit von Schujeninoff, „daß die von Fraenkel beschriebenen Veränderungen der Hirngefäße schon 1876 von L. W. Popoff in Botkins Archiv veröffentlicht wurden“, rührt nicht von Hesse als Referent her, vielmehr ist diese von mir als in jeder Beziehung den Tatsachen widersprechend charakterisierte Ansicht von Schujeninoff selbst aufgestellt worden. Dieser ist aber bei einem Trambahnunfall ums Leben gekommen und kann daher nicht mehr selbst erwidern. E. Fraenkel.

Kleine Mitteilungen.

— Berlin. Das Reichsgesundheitsamt hat sich wegen des gehäuft auftretens des Skorbutus mit Sachverständigen über die gegen diese bedrohliche Erscheinung zu treffenden Maßnahmen beraten. Von den Sachverständigen sind Vorschläge für eine reichliche Versorgung der Bevölkerung mit billigen pflanzlichen Nahrungsmitteln gemacht und den zuständigen Zentralbehörden vorgelegt worden.

— Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurde bei der Beratung der Kriegsbeschädigtenfürsorge von der Regierung mitgeteilt, daß von 280 000 Schwerbeschädigten alle bis auf 18 000 in Arbeit untergebracht sind; von diesen 18 000 seien 9 000 arbeitsunfähig und siech.

— Durch einen Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 16. VI. d. J. werden Richtlinien für die Errichtung von Provinzialausschüssen für hygienische Volksbelehrung veröffentlicht.

— Der Minister des Innern erklärt sich damit einverstanden, daß sein Erlaß vom 13. V. 1922 über die ärztliche Versorgung der Schutzpolizeibeamten bei Dienstentlassung bzw. Kündigung auch auf die bereits entlassenen Schutzpolizeibeamten Anwendung finden kann, bei denen ein Versorgungsbescheid noch aussteht, und die ohne die Wohltaten dieses Erlasses in eine wirtschaftliche Notlage geraten könnten.

— Die Gesamtbevölkerung Deutschlands beläuft sich jetzt auf 58 080 993 Einwohner. Da sie vor dem Kriege 64 925 993 betragen hat, so hat sie sich um 6 845 000 vermindert. Die Bodenfläche umfaßt 471 807 Quadratkilometer, gegen früher 540 777 Quadratkilometer.

— Nach einer Entscheidung des Strafsenats des Breslauer Oberlandesgerichts vom 31. III. ds. Js. dürfen die Drogisten der Provinz Breslau Rad-Jo nicht mehr feilhalten. Das Landgericht in Görlitz hatte einen Drogisten, entgegen dem Urteil des Schöffengerichts, wegen Uebertretung des § 367^b StGB. verurteilt. Die vom Angeklagten eingelegte Revision ist vom Oberlandesgericht verworfen worden. In Uebereinstimmung mit der Strafkammer hat es das Rad-Jo als Heilmittel angesehen, weil es auch als Mittel zur Beseitigung der im Anschluß an die Schwangerschaft und Entbindung eintretenden, häufig den Charakter von Krankheiten annehmenden Störungen empfohlen wird. Infolgedessen mußte auf das Rad-Jo § 1 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. X. 1901 bezogen werden, und da es auch unter das Verzeichnis A dieser Verordnung fällt, so wurden die Voraussetzungen des § 367^b StGB. in objektiver Beziehung angenommen. Es wurden aber auch die subjektiven Voraussetzungen des StGB. bejaht, weil es dem Angeklagten nicht zweifelhaft war, daß er das Rad-Jo unter den obwaltenden Umständen als Heilmittel anbot und weil er damit wenigstens auch mit der Möglichkeit rechnete, daß Rad-Jo dem freien Verkauf außerhalb der Apotheken entzogen war, er somit mindestens fahrlässig handelte, wenn er trotzdem als Drogist das Mittel ohne besondere polizeiliche Erlaubnis verkaufte. — Nach diesem Urteil des Breslauer Oberlandesgerichts, das in voller Würdigung des Tatsachenbestandes zu einer Verurteilung des angeklagten Drogisten gekommen ist, werden hoffentlich auch die Gerichte in anderen Provinzen den gleichen Standpunkt einnehmen. Bisher sind bedauerlicherweise einige Male durch Schöffen- und Landgerichte, im völligen Gegensatz zu den Anpreisungen der marktschreierischen Reklame, angeklagte Drogisten freigesprochen worden. Offensichtlich haben diesen Gerichten die Prospekte, in denen das Rad-Jo nicht bloß als Stärkungsmittel angepriesen wird, nicht vorgelegen. Uebrigens ist auch in Chemnitz durch das Landgericht am 19. I. 1921 der dortige Drogist W. wegen Uebertretung des sächsischen Ministerialerlasses vom 14. VII. 1903 zu einer Geldstrafe von 100 Mark verurteilt worden, weil er die Anzeige „Rad-Jo für leichte, schnelle Entbindung, ein Segen für werdende Mütter“ veröffentlicht hatte. Das Landgericht war zu der Auffassung gekommen, „daß in dieser Anzeige dem Rad-Jo eine über den wahren Wert hinausgehende Wirkung beigelegt wurde“.

— Ein berüchtigter „Naturheilkundiger“ ist in Schwerin wegen fortgesetzten Betruges zu 9 Monaten Gefängnis und wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung betr. den Handel mit Arzneimitteln zu 1000 M. Geldstrafe verurteilt.

— Anlässlich der Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte hat Prof. Kleinschmidt (Chirurgische Universitätsklinik in Leipzig) eine künstlerische Plakette geschaffen. Sie trägt auf der Vorderseite das Profilbildnis des Gründers der Gesellschaft, Lorenz Oken, die Rückseite zeigt das Stadtreliëf Leipzigs aus dem Gründungsjahre.

— Unsere in Nr. 29 S. 986 an die Tageszeitungen gerichtete Mahnung, nicht kritiklos über medizinische „Entdeckungen“, insbesondere aus dem Ausland, zu berichten, gibt Herrn Dr. W. Schweisheimer (München) Anlaß, in der Deutsch. Allg. Ztg., deren medizinischer Mitarbeiter auch er ist, (mit großer „Geschwollenheit“) die D. m. W. anzugreifen. Daß sich gerade Herr Schweisheimer zu der Verteidigung der Tagespresse berufen fühlt, wird vielleicht dadurch erklärt (wenn auch nicht gerechtfertigt), daß die Nachricht, welche unseren Bemerkungen zugrundegelegt hat, der „D. A. Z.“ entstammte. Wenn aber Herr Schweisheimer von einer „Ahnungslosigkeit der D. m. W.“ „über (!) die Bemühungen der großen deutschen Zeitungen, über (!) medizinische Dinge grundsätzlich nur ihre ständigen, eigens dafür verpflichteten medizinischen Mitarbeiter berichten zu lassen“ spricht, so beweist er mit dieser Behauptung nur seine eigene „Ahnungslosigkeit“. Der (im Jahre 1914 approbierte) Herr Schweisheimer möge sich gesagt sein lassen, daß uns die deutsche Tagespresse und ihre medizinische Berichterstattung schon zu einer Zeit bekannt war, wo er vermutlich noch in kurzen Hosen die Schulbank drückte, wahrscheinlich sogar noch früher. J. S.

— Breslau. Die Ostdeutsche Sozialhygienische Akademie veranstaltet vom 25. IX.—23. XII. einen Lehrgang zur Ausbildung von Kreisärzten, Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzten. Die für Kreisärzte verlangten Sonderkurse in Gerichtlicher Medizin, Pathologischer Anatomie, Bakteriologie und Hygiene sind im Lehrplan vorgesehen. Gebühr 750 M. Nähere Auskunft und Programme durch das Sekretariat der Akademie, Breslau XVI, Maxstraße 4.

— Frankfurt a. M. Vom 9.—28. X. veranstaltet die Medizinische Fakultät einen dreiwöchigen Fortbildungskursus. Anfragen an das Geschäftszimmer der Medizinischen Universitätsklinik. — Im Institut für physikalische Grundlagen der Medizin findet vom 1.—15. IX. ein technischer Röntgenkurs mit Praktikum und anschließenden klinischen Besichtigungen statt. — Greifswald. Vom 16.—28. X. findet hier ein ärztlicher Fortbildungskursus statt.

— Jena. Vom 19.—25. X. werden von den hiesigen Professoren unentgeltliche Fortbildungskurse für praktische Aerzte abgehalten. Auskunft erteilen San.-Rat Schrader in Gera R. oder Prof. Stintzing in Jena. — Vom 31. VIII.—6. IX. findet der II. Ferienkurs in Refraktometrie und Spektroskopie für Chemiker und Mediziner in der chemischen Abteilung des Pharmakologischen Instituts statt.

— Mannheim. Das neue städtische Krankenhaus (Direktor Dr. Kibling) wurde seiner Bestimmung übergeben. Die Bettenzahl beträgt 1400.

— München. Vom 25. IX.—7. X. 1922 veranstaltet der Landesverband für das ärztliche Fortbildungswesen in Bayern in Verbindung mit der Münchener Dozentenvereinigung für ärztliche Ferienkurse Fortbildungsvorträge aus dem Gebiete der praktischen Medizin, sowie eine Reihe von Spezialkursen. Näheres siehe im Anzeigenteil dieser Nummer.

— Wien. Als Nachfolger von Dr. Rosanes ist Primararzt Dr. Ludwig Kirchmayr zum Leiter der Chirurgischen Abteilung des Stephanie-Spitals ernannt worden.

— Hochschulnachrichten. Ansbach. Oberarzt der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Utz ist zum Direktor der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt in Gabersee (als Nachfolger des verabschiedeten Ober-Med.-Rats Dees) ernannt. — Berlin. Geh.-Rat Krüss ist zum Ministerialdirektor im Kultusministerium ernannt und leitet die Hochschulabteilung. — Bonn. Priv.-Doz. Sioli ist die Dienstbezeichnung a. o. Professor verliehen worden. — Breslau. Geh.-Rat Bielschowsky (Marburg) ist auf den Lehrstuhl der Augenheilkunde berufen. — Göttingen. Prof. Dr. med. et phil. N. Ach (Königsberg) hat den Ruf auf den Lehrstuhl der Psychologie angenommen. — Heidelberg. Aus Anlaß der Einweihung der neuen Medizinischen Klinik wurde Geh.-Rat Krehl zum Ehrenbürger ernannt. (Das Haus umfaßt 400 Räume und neben den Krankenabteilungen und Ambulanzen Übungs- und Hörsäle, Laboratorium mit Arbeits- und Werkstätten für die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung der Aerzte.) — Jena. a. o. Prof. Zange hat den Ruf als Ordinarius für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten in Graz angenommen (vgl. Nr. 8!). — Marburg. Priv.-Doz. für Chirurgie Kehl ist die Dienstbezeichnung a. o. Professor verliehen. — Innsbruck. a. o. Prof. Gustav Bayer ist zum o. Professor ernannt worden; ihm wurde der seit 1918 erledigte Lehrstuhl für Allgemeine und Experimentelle Pathologie übertragen.

— Infolge des mehrwöchigen — jetzt endlich beendeten — Streiks der Buchhandlungsmarkthelfer sind auch bei uns in den letzten Wochen zahlreiche Zeitschriften ausgeblieben.

— Ich bin vom 1.—31. August verreist.

J. Schwalbe.

— Auf Seite 12 des Inseratenteiles ist ein Verzeichnis der bei der Redaktion zur Rezension eingegangenen Bücher und Abhandlungen enthalten.